



Die Lösung heißt Euro-Islam

Bassam Tibi plädiert für eine Religion, die mit den Menschenrechten harmoniert.

Seit der Rushdie-Affäre und der Verfolgung der Schriftstellerin Taslima Nasrin aus Bangladesch und jüngst des ägyptischen Professors Nasr Hamid Abu Seid hat sich in der westlichen Öffentlichkeit die Auffassung verstärkt, Islam und Menschenrechte seien unvereinbar. Vertreter des Islamismus verfestigen mit ihrer Ideologie und ihren Aktionen dieses westliche Vorurteil.

In der Tat gibt es ganz wenige islamische Länder, in denen die individuellen Menschenrechte respektiert werden. Ist diese Tatsache ein Beleg dafür, daß der Islam menschenrechtsfeindlich ist?

Der im Frühjahr 1997 verstorbene ägyptische Fundamentalistenscheich Mohammed el-Ghasali hat in einem in Kairo erschienenen Buch über Menschenrechte dem Westen vorgeworfen, er habe die Menschenrechtsidee aus dem Koran gestohlen, um sie dann als eine originelle westliche Schöpfung zu präsentieren. Doch derselbe selbsternannte Menschenrechtsscheich hatte 1993 in

einer Fatwa (Fatwa bedeutet islamisches Rechtsgutachten, nicht Todesurteil) vor dem ägyptischen Gericht für Staatssicherheit den Mord an dem ägyptischen Schriftsteller Farag Fuda gerechtfertigt.

Er stützte sich dabei auf seine höchstselbst geprägte Rechtsnorm: „Im Islam darf die Tötung eines vom Glauben Abgefallenen strafrechtlich nicht verfolgt werden.“ Ein Abfall vom Glauben liegt nach seiner Fatwa dann vor, „wenn ein Muslim für die Aussetzung der Scharia eintritt“. Ghasali sieht in dieser Einstellung keinen Widerspruch zu seinem Einsatz für die „islamischen Menschenrechte“.

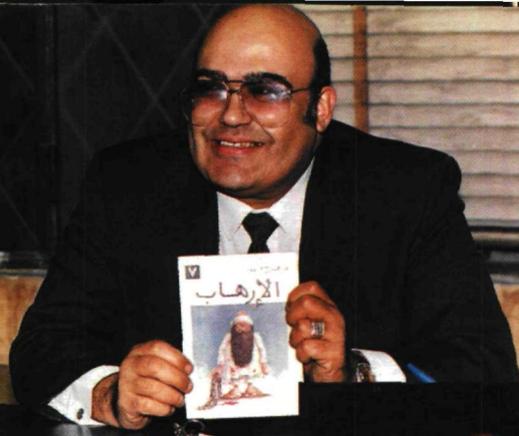
Verstehen Muslime etwas anderes unter Menschenrechten als Europäer? Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden, ohne den Unterschieden zwischen den Muslimen Rechnung zu tragen. „Der Islam“ in standardisierter Form existiert weder in der religiösen Doktrin noch in der gesellschaftlichen Realität.

Schon im Hoch-Islam, als die islamische Zivilisation weltweit die weitestentwickelte war, wirkten große islamische Rationalisten, die den Menschen als ein vernunftbegabtes Wesen anerkannten, neben der islamischen Orthodoxie, die dergleichen als Kufr (Unglauben) verdammt. Gegenwärtig gibt es neben militanten Islamisten auch islamische Reforme wie zum Beispiel den Sudanesischen Abdullahi Ahmed el-Naïm.

In der Arabischen Organisation für Menschenrechte, zu deren Mitbegründern ich gehöre, und in den Veröffentlichungen Naïms, an denen ich mitgewirkt habe, haben wir Reform-Muslime eingeräumt, daß es Spannungen zwischen einflußreichen Islam-Auslegungen und den Menschenrechten gibt. Eine einheitliche und zugleich autoritative islamische Position in bezug auf die Menschenrechte existiert jedoch nicht; statt dessen gibt es drei Hauptströmungen: den Volks-Islam, den Scharia-Islam und den Reform-Islam. Der

Fanatische Muslime
in Bangladesch
Kein Platz für
Andersdenkende





**Mordopfer Fuda (o.),
Verfolgte Nasrin (r.),
Fundamentalist
Ghasali (u.)**

Das Wort Scharia
kommt nur
ein einziges Mal
im Koran vor



D. JOUBERT / REA



N. SCHILLER (2)

Volks-Islam ist
apolitisch und
räumt gewisse
Freiheiten ein,
weil er flexibel
und nicht dog-
matisch schrift-
gläubig ist.

Dennoch sind in ihm Volkssitten
verwurzelt, die – wie zum Beispiel
die Beschneidung der Frau – auf
keinen Fall mit den allgemein
gültigen Menschenrechtsstandards
vereinbar sind.

Dagegen steht der *Scharia-Islam*
eindeutig im Widerspruch zu den
Menschenrechten, weil er Glau-
bensfreiheit und Pluralismus eben-
so wie andere Grundrechte ablehnt.
Er wird einerseits von den Ula-
ma, den traditionellen islamischen
Schriftgelehrten, vertreten, ander-
erseits von den Fundamentalisten.
Der wichtigste Unterschied zwi-
schen beiden Gruppen besteht dar-
in, daß die Ulama nicht für eine
Gottesherrschaft eintreten wie die
Anhänger des politischen Islam, die
Islamisten. Aus taktischem Kalkül
treten die im europäischen Exil
lebenden, in ihren Ländern verfolg-
ten islamischen Fundamentalisten
für Toleranz und Menschenrechte
ein. Sie verstehen darunter aber
allein ihr politisches Recht auf
Aktionsfreiheit.

Vertreter der „islamischen Men-
schenrechte“ unterscheiden eindeu-
tig zwischen den Rechten der Mus-

Ungläubige und genießen daher
keinerlei Menschenrechte.

Bei den für die Muslime geltenden
Rechten wird wiederum zwischen
dem „Recht Allahs“ und dem „Recht
des Menschen“ unterschieden.

Die Rechte Allahs sind eigentlich
Pflichten des Menschen gegenüber
der umma, das heißt der islami-
schen Gemeinschaft. Das Recht des
Menschen bezieht sich nicht, wie
im westlichen Verständnis, auf
Garantieansprüche des einzelnen
gegenüber Staat und Gesellschaft.

Vielmehr definiert es das Verhältnis
der Muslime untereinander nach
dem Prinzip, daß Gleiches mit Gle-
chem vergolten wird: Wer tötet,
verletzt das Recht des Menschen –
und darf getötet werden.

Die *Reform-Muslime* versuchen nun
durch eine offene Deutung des
Islam, die Menschenrechte im Sinne
der UN-Deklaration zu definieren
und den Islam in Einklang mit
ihnen zu bringen.

Der sudanesischer Islam-Reformer
Naïm beispielsweise, der nach der
Entlassung aus sudanesischer poli-
tischer Haft in Atlanta/USA lehrt,
bestreitet nicht, daß die Scharia im
Widerspruch zu der Gleichstellung
von Mann und Frau sowie der
Gleichstellung von Muslimen und
Nicht-Muslimen steht. Im Grunde
setzt er sich schon mit dieser Fest-
stellung der Gefahr aus, Opfer eines
Mordes auf der Basis der zitierten
Fatwa des islamistischen Menschen-
rechtsscheichs Ghasali zu werden.

Denn Naïm tritt dafür ein, jene
Scharia-Vorschriften außer Kraft zu
setzen, die in Widerspruch zu den
individuellen Menschenrechten ste-
hen. Schließlich handelt es sich bei
diesen Vorschriften um mensch-
liche und nicht, wie Islamisten be-
haupten, um göttliche Rechtsnormen.
Ein anderer Islam-Reformer, der
ägyptische Jurist und ehemalige
Präsident des ägyptischen Gerichts
für Staatssicherheit, Mohammed
Saïd el-Aschmawi, stellt darüber
hinaus fest: Das Wort Scharia
kommt nur ein einziges Mal im
Koran vor (siehe auch Seite 44).

Aus dieser Textstelle haben ortho-
doxe Muslime erst ein Jahrhundert
nach Abschluß der islamischen
Offenbarung ein Rechtssystem ge-
macht, das sie – obwohl es von
Menschen zusammengestellt wurde
– göttlich nennen. Mit anderen
Worten: Das islamische Recht be-
ruht auf einer menschlichen Inter-
pretation der göttlichen Offenbar-
ung und ist mit dieser nicht zu
verwechseln.

Dagegen gehen die Fundamenta-
listen unserer Zeit noch einen
Schritt über die Position orthodoxer
Muslime hinaus. Sie erheben die
traditionelle Scharia, die ursprüng-
lich nur ein Instrument für die
zivilrechtliche Regelung von Ehe-,
Familien- und Erbangelegenheiten
war, zum politischen Staatsrecht.

Damit wollen sie die Legitimität
einer göttlichen Staatsordnung be-
gründen, die sie Hakimijat Allah
(Gottesherrschaft) nennen. Anders-
denkende Muslime und Angehörige
anderer Glaubensrichtungen haben
darin keinen Platz.

In Europa leben derzeit etwa 15
Millionen Muslime als Migranten;
binnen weniger Jahrzehnte wird
ihre Zahl auf mehr als 40 Millionen
ansteigen. Die Verteufelung dieser
Bevölkerungsgruppe wäre nicht
weniger gefährlich für den inneren
Frieden als die Ausbreitung eines
militanten Islamismus.

Die Lösung heißt
Euro-Islam. Es gilt,
ein Verständnis vom
Islam zu begründen,
das mit den europä-
ischen Verfassungen
und der Menschen-
rechtsdeklaration der
Uno in Einklang
steht.

Bassam Tibi,
53, geboren in
Damaskus,
lehrt seit 1973
Internationale
Politik in Göt-
tingen und
verfaßte zahl-
reiche Bücher,
zuletzt „Pulver-
faß Nahost.
Eine arabische
Perspektive“.